

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 118/2015 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 wird der Ausdruck „ , Kinderabsetzbeträge und Familienzuschüsse“ durch die Wortfolge „und Kinderabsetzbeträge“ ersetzt.

2. Der § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Mindestsicherung ist hilfsbedürftigen Inländern in vollem Umfang zu gewähren. Den Inländern gleichgestellt sind:

- a) deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;
- b) Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
- c) Personen, die als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel bzw. als Opfer von Gewalt über eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß dem Asylgesetz 2005 verfügen;
- d) EU-/EWR-Bürger, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden und nicht nach Abs. 2 ausgenommen sind;
- e) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“;
- f) sonstige zum dauernden Aufenthalt im Inland berechnigte Personen;
- g) sonstige Personen, die aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen gleichzustellen sind.

(2) Nicht als gleichgestellt im Sinne des Abs. 1 gelten – unbeschadet des Abs. 1 lit. g – insbesondere:

- a) EU-/EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes; weiters auch dann, wenn ihnen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt und sie nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechnigt sind;
- b) Asylwerber;
- c) Personen, die auf Grund eines Visums oder visumsfrei einreisen durften (Touristen).“

3. Im § 3 Abs. 4 wird der Ausdruck „unter Abs. 1 fallen“ durch den Ausdruck „nach Abs. 1 gleichgestellt sind“ ersetzt.

3a. Im § 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „Kernleistungen“ die Wortfolge „und zusätzliche Hilfen zur Deckung von Sonderbedarfen“ eingefügt.

4. Im § 4 Abs. 1 lit. e wird nach dem Wort „Lebenslagen“ der Ausdruck „ , Sonderbedarfe“ eingefügt.

5. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Heizung, Strom“ durch das Wort „Energie“ sowie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„weitere umfasst er den Aufwand für den Wohnbedarf (Abs. 2), soweit dieser einen mit Verordnung nach § 8 Abs. 8 zweiter Satz pauschalierten Höchstsatz für den Wohnbedarf übersteigt.“

6. Der § 5 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

7. In der Überschrift des § 6 wird nach dem Wort „Lebenslagen“ der Ausdruck „ , Sonderbedarfe“ eingefügt.

8. Im § 6 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) In Ergänzung zu Kernleistungen können zusätzliche Hilfen zur Deckung von Sonderbedarfen, wie insbesondere Mehrkosten für eine medizinisch indizierte Diätahrung oder die unbedingt erforderlichen Kosten für eine Wohnraumbeschaffung sowie eine wirtschaftlich gebotene Wohnraumerhaltung, gewährt werden.“

9. Im § 6 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.

10. Im § 7 Abs. 6 lit. b wird nach der Wortfolge „unter Auflagen“ die Wortfolge „oder Bedingungen“ eingefügt.

11. Im § 8 Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Sofern ansonsten der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet würde, kann eine Geldleistung an einen Hilfsbedürftigen“ durch die Wortfolge „Eine Geldleistung an einen Hilfsbedürftigen kann“ ersetzt; nach der Wortfolge „nimmt oder nehmen kann“ wird der Ausdruck „ , wenn dadurch der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint“ eingefügt; der vierte Satz lautet:

„Anstelle von Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden, wenn dadurch der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint.“

12. Im § 8 wird in Abs. 3 das Wort „verwertbare“ gestrichen; in Abs. 4 wird nach der Wortfolge „unwirtschaftlich wäre“ die Wortfolge „oder nicht möglich ist“ eingefügt.

13. Im § 8 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Einsatz der Arbeitskraft“ die Wortfolge „oder zur zumutbaren Teilnahme an von der Bezirkshauptmannschaft angebotenen integrationsfördernden Maßnahmen“ eingefügt.

14. Im § 8 werden nach dem Abs. 6 folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Bei einer Sperre nach § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 kann die Mindestsicherung auch ohne vorhergehende Ermahnung nach Abs. 6 eingeschränkt werden.

(6b) Von einer mangelnden Bereitschaft im Sinne des Abs. 6 ist auch dann auszugehen, wenn der Hilfsbedürftige eine ihm von der Bezirkshauptmannschaft vorgelegte Integrationsvereinbarung nicht unterzeichnet.“

15. Im § 8 Abs. 7 entfallen der zweite und dritte Satz und wird folgender Satz angefügt:

„Schließlich sind nähere Vorschriften über die Arten der in Betracht kommenden integrationsfördernden Maßnahmen sowie über die Inhalte der Integrationsvereinbarung zu treffen.“

16. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Verordnung nach Abs. 7 sind für die Bemessung des Aufwandes im Rahmen des ausreichenden Lebensunterhaltes pauschale Sätze festzusetzen. Weiters können für die Bemessung des Aufwandes im Rahmen des Wohnbedarfs pauschale Höchstsätze festgesetzt werden; der darüber hinausgehende Aufwand für den Wohnbedarf ist aus den Mitteln für den Lebensunterhalt zu bestreiten; bei der Festsetzung der pauschalen Höchstsätze für den Wohnbedarf ist insbesondere die Haushaltsgröße zu berücksichtigen; für den Fall der ungerechtfertigten Verweigerung der Inanspruchnahme einer zur Verfügung stehenden Unterkunft kann ein eigener, niedrigerer pauschaler Höchstsatz für den Wohnbedarf festgesetzt werden.“

17. Im § 9 Abs. 1 entfällt in der lit. b nach dem Ausdruck „bekannt war,“ das Wort „oder“; nach der lit. b wird folgende lit. c eingefügt:

„c) er geänderte Umstände entgegen § 40 Abs. 1 nicht angezeigt hat und aufgrund dessen eine zu hoch bemessene Leistung bezogen hat oder“

18. Im § 9 Abs. 1 wird die bisherige lit. c als lit. d bezeichnet.

19. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist dem Verpflichteten eine andere Art des Ersatzes der Kosten nach Abs. 1 nicht zumutbar, so kann dieser in angemessenen Teilbeträgen vorgeschrieben werden. Der Ersatz kann auch unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 38 Abs. 4 durch Gegenverrechnung mit laufenden Mindestsicherungsleistungen erfolgen. Bei einer Gegenverrechnung mit laufenden Leistungen wird eine Gefährdung des Erfolgs der Mindestsicherung widerlegbar dann nicht gegeben sein, wenn das Ausmaß der Anrechnung weniger als 20 % des für den Lebensunterhalt gewährten Betrages ausmacht.“

20. Der § 11 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

21. Im § 13 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „hätte leisten müssen“ der Ausdruck „oder den die Bezirkshauptmannschaft in Fällen des § 3 Abs. 5 geleistet hätte“ eingefügt.

22. Im § 14 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „gebührt hätte“ die Wortfolge „oder den die Bezirkshauptmannschaft in Fällen des § 3 Abs. 5 geleistet hätte“ eingefügt.

23. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

24. Im § 19 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Beseitigung von Hilfsbedürftigkeit“ der Ausdruck „, insbesondere auch die örtliche Planung von integrationsfördernden Maßnahmen“ eingefügt.

25. Im § 20 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,“ die Wortfolge „das Sozialministeriumservice, der Österreichische Integrationsfonds,“ eingefügt; lit. e lautet:

„e) sonstige Daten, soweit diese unabdingbare Voraussetzung für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit, des Integrationsförderbedarfs und der Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen sind.“

26. Im § 38 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „unter Auflagen“ die Wortfolge „oder Bedingungen“ eingefügt.

27. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bescheide über die Gewährung der Mindestsicherung können unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen werden, soweit dies zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzung des zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel (§ 8 Abs. 1 bis 3) erforderlich ist.“

28. Im § 40 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Voraussetzungen nach § 8 Abs. 6“ die Wortfolge „oder einer rückwirkenden Gewährung von anrechenbaren Einkünften“ eingefügt.

29. Nach dem § 42 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften und die Organe der Gemeinden sind ermächtigt, die von ihnen ermittelten Daten nach Abs. 1 gemeinsam zu verarbeiten. Die Landesregierung übt dabei sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z. 5 DSG 2000 aus. Abfragen aus einem solchen Informationsverbundsystem sind nur zulässig, soweit dies zur Besorgung einer nach diesem Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich ist.“

30. Im § 42 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

31. Im nunmehrigen § 42 Abs. 3 wird im ersten Satz der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ ersetzt und nach der Wortfolge „übertragenen Aufgaben“ der Ausdruck „, insbesondere für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit, zur Feststellung der Voraussetzungen einer Leistung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren,“ eingefügt; der letzte Satz entfällt.

32. Im nunmehrigen § 42 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

33. Im § 43 Abs. 1 wird in der lit. b nach der Wortfolge „in Anspruch nimmt“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt; nach der lit. b wird folgende lit. c eingefügt:

„c) gegen Auflagen verstößt, die in einem Bescheid gemäß §§ 7 Abs. 6 lit. b, 38 Abs. 4 oder 39 Abs. 2 vorgeschrieben wurden, oder“

34. Im § 43 Abs. 1 wird die bisherige lit. c als lit. d bezeichnet.

35. Im § 45 entfällt der Abs. 1; beim verbleibenden Absatz entfällt die Absatzbezeichnung als Abs. 2.

36. Der § 46 lautet:

„§ 46

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. .../2017

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2017, tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend von § 1 Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. .../2017 ist der Familienzuschuss für Kinder, für die ein solcher bereits vor dem 1. Juli 2017 gewährt wurde, weiterhin nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine Verordnung auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2017, kann bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, sie tritt jedoch frühestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Sofern die Bundesregierung die Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG zur Änderung des § 20 verweigert, ist die Novelle ohne diese Änderung kundzumachen.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Nach dem Scheitern der Verhandlungen betreffend eine neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung und dem Außerkrafttreten der bisherigen Art. 15a B-VG Vereinbarung mit 1. Jänner 2017, wurden auf Landesebene Überlegungen zu neuen Regelungen angestellt.

Die grundsätzlichen Ziele der Mindestsicherung sowie deren Bezeichnung sollten dabei bestehen bleiben. Insbesondere am Ziel der Mindestsicherung zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung soll festgehalten werden. Weiters soll die Mindestsicherung, wie bisher, eine dauerhafte Eingliederung ihrer Bezieher in das Erwerbsleben ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

1.1 Einberechnung des Familienzuschusses bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit (§ 1 Abs. 4)

Der Familienzuschuss soll zukünftig, wie bisher bereits das Kinderbetreuungsgeld, bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit berücksichtigt werden.

1.2 Erleichterung für die Gewährung von Sachleistungen (§ 8 Abs. 1)

Die bisherige Voraussetzung, wonach Sachleistungen nur gewährt werden durften, wenn ansonsten der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet würde, soll entfallen. Geldleistungen sollen bereits dann bescheidmäßig durch Sachleistungen ersetzt werden können, wenn dadurch eine den Zielen der Mindestsicherung dienende Deckung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfes besser gewährleistet erscheint.

1.3 Gewährung der Mindestsicherung als Darlehen bei nicht verwertbarem Vermögen (§ 8 Abs. 3 und 4)

Die bisherige Voraussetzung der Verwertbarkeit des Vermögens hatte unter anderem zur Konsequenz, dass mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot belastete Immobilien als unverwertbar zu qualifizieren waren und eine Gewährung der Mindestsicherung als Darlehen nach Abs. 1 – auch bei vermögenden Personen – nicht möglich war. Diese nicht zufriedenstellende Situation soll durch Streichung der Voraussetzung einer Verwertbarkeit behoben werden.

1.4 Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen (§ 8 Abs. 6)

Die Regelungen für die mangelnde Bereitschaft eines zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft sollen sinngemäß auch für zumutbare integrationsfördernde Maßnahmen gelten. Hilfsbedürftigen, die nicht bereit sind, an konkret angebotenen integrationsfördernden Maßnahmen teilzunehmen, soll die Mindestsicherung stufenweise um bis zu 50 % eingeschränkt werden können.

1.5 Anspruchsverlust nach § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (§ 8 Abs. 6a)

Bei Personen, über die eine Sperre nach § 10 ALVG verhängt wurde, sollen Leistungen der Mindestsicherung auch ohne vorhergehende Ermahnung eingeschränkt werden können. Der Arbeitslose soll sich nicht durch Stellung eines Antrags auf Gewährung der Mindestsicherung von den negativen Konsequenzen der Sperre entziehen können.

1.6 Pauschalierung des Wohnbedarfs (§ 8 Abs. 7 und 8)

Um bei größeren Haushaltskonstellationen einen deutlicheren Abstand zwischen geringem Erwerbseinkommen und Unterstützung aus der Mindestsicherung zu erhalten, soll von den bisher unverbindlich festgesetzten Orientierungspreisen je Haushaltskonstellation abgegangen werden. Der Landesregierung soll es künftig möglich sein, mittels Verordnung pauschale Höchstsätze festzusetzen, wobei zur Vermeidung von Härtefällen differenzierte Höchstsätze vorgesehen werden können. Sofern der tatsächliche Wohnbedarf den in der Verordnung definierten Höchstsatz übersteigt, muss der Hilfsbedürftige die Mehrkosten aus dem für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Betrag finanzieren. Beabsichtigt ist, über begleitende Maßnahmen die hohen Wohnkosten mittelfristig zu reduzieren.

1.7 Ersatz bei Übergenuß durch Nichtmeldung geänderter Verhältnisse (§ 9 Abs. 1 lit. c)

Durch Einfügung der neuen lit. c soll klargestellt werden, dass aufgrund der Nichtmeldung von geänderten Umständen (§ 40 Abs. 1) zu Unrecht bezogene Mindestsicherungsleistungen zu ersetzen sind.

1.8 Gewährung der Mindestsicherung unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen (§ 39 Abs. 2)

Bescheide nach dem Mindestsicherungsgesetz sollen zukünftig auch unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen werden können, um die gesetzliche Voraussetzung des zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel (vgl. § 8 Abs. 1 bis 3) sicherzustellen zu können.

1.9 Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzung zur gemeinsamen Verarbeitung der erhobenen Daten in einem Informationsverbundsystem (§ 42 Abs. 2)

Die Ermächtigung zur Errichtung eines Informationsverbundsystems dient dem Zweck der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Es ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind.

2. Kompetenzen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art. 15 Abs. 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

3. Finanzielle Auswirkungen:

§ 1 Abs. 4

Die Einberechnung des Familienzuschusses bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit wird voraussichtlich ca. 300 Fälle jährlich treffen. Durchschnittlich werden dabei monatlich 275 Euro für eine Dauer von durchschnittlich sechs Monaten bezogen, sodass mit Einsparungen in Höhe von ca. 495.000 Euro zu rechnen ist. Im Gegenzug werden die Ausgaben für den Familienzuschuss voraussichtlich um ca. 150.000 Euro steigen.

§ 3 Abs. 1 und 2

Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand für Personen, die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel bzw. als Opfer von Gewalt mit den Einsparungen betreffen EU-/EWR-Bürger, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige kompensieren.

§ 5 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 7 und 8

Das Gesetz ermächtigt zur Festsetzung von pauschalen Höchstsätzen für den Wohnbedarf von Hilfsbedürftigen mittels Verordnung. Die Kostenauswirkungen hängen vom Inhalt der Verordnung ab und sind im Rahmen der Verordnungserlassung darzustellen.

§ 8 Abs. 6

Integrationsfördernde Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. So kostet ein Kurs – in der Form der bisherigen Abwicklung – durchschnittlich 750,00 Euro (90 Unterrichtseinheiten) pro teilnehmender Person. Bei 500 Teilnehmenden entstehen daher Kosten in Höhe von 375.000,00 Euro, die derzeit zu einem erheblichen Teil vom Bund getragen werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die derzeit in Begutachtung befindlichen Bundesentwürfe eines Integrationsjahrgesetzes und eines Integrationsgesetzes hinzuweisen.

§ 8 Abs. 6a

Ausgehend von ca. 100 Fällen pro Jahr mit einem durchschnittlichen Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfe-Tagessatz von 10,00 Euro sowie einer jeweiligen Sperre von zwei Monaten, ist von einer Einsparung in Höhe von ca. 60.000,00 Euro zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Allfällige Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche können sich aus einer Verordnung nach § 8 Abs. 7 und 8 ergeben, wobei diese vom Inhalt der Verordnung abhängen und daher im Rahmen der Verordnungserlassung darzustellen sind. Hinsichtlich der vorgesehenen integrationsfördernden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die stärkere Integration von Hilfsbedürftigen in die Gesellschaft und das damit verfolgte Ziel der Vermeidung und Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit positive Auswirkungen auf – zumindest mittelbar – betroffene Kinder und Jugendliche haben wird.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der bestehende § 20 sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen vor. Durch die nunmehr vorgesehenen Änderungen bedarf das Gesetz der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 4):

Bisher war das Kinderbetreuungsgeld bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der Familienzuschuss jedoch nicht. Der Familienzuschuss wird im unmittelbaren Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld gewährt. Bisher kam es durch die Anrechnung des Kinderbetreuungsgeldes und die Nichtanrechnung des Familienzuschusses bei letzterem vorübergehend zu einer höheren (Gesamt-)Leistung. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, da der Familienzuschuss eine vergleichbare Funktion erfüllt und daher bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ebenfalls als Einkommen berücksichtigt werden soll.

Zu den Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 1, 2 und 4):

Wie bisher nennt § 3 Abs. 1 jene Personen, die einen Rechtsanspruch auf die Mindestsicherung haben. Diese Aufzählung entspricht weitgehend den bisherigen Vorgaben. Mit den Generalklauseln in Abs. 1 lit. e und f sollen der erheblichen und weiter zu erwartenden Dynamik des Fremdenrechts Rechnung getragen werden.

Eine geringfügige Ausweitung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 lit. c. Dort werden nunmehr zwei besonders schutzwürdige Personengruppen genannt, die über ganz spezifische Aufenthaltsberechtigungen verfügen: Die Zahl der hier erfassten Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel bzw. von häuslicher Gewalt (vgl. § 57 Abs. 1 Z 2 und 3 AsylG 2005) ist freilich verschwindend gering.

Der Ausschluss von Rechtsansprüchen nach Abs. 2 ist unverändert für Asylwerber und Touristen vorgesehen. Die bereits bisher bestehende Einschränkung im Hinblick auf EU- bzw. EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige wird nun im Lichte der EuGH-Entscheidungen in den Rs Dano (ECLI:EU:C:2014:2358), Alimanovic (ECLI:EU:C:2015:597) und zuletzt Garcia-Nieto (ECLI:EU:C:2016:114) präzisiert: Ansprüche auf Mindestsicherung dürfen diesen Personen nicht nur in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Inland vorenthalten werden, sondern – unbeschadet des Fortbestehens des Aufenthaltes, etwa aufgrund des Schutzes vor Ausweisung gemäß Art. 14 der Richtlinie 2004/38/EG – auch über diesen Zeitraum hinaus, wenn sie weder als Arbeitnehmer noch als Selbständige anzusehen sind und nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (vgl. Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28).

Die Anpassung in Abs.4 erfolgt aufgrund der vorgenommenen Änderungen in Abs. 1 und 2.

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 1):

Die Begriffe Heizung und Strom werden durch den allgemeinen Begriff Energie ersetzt. Damit soll klar gestellt werden, dass sämtliche Energiekosten (z. B. auch Gas) aus dem Lebensunterhalt zu decken sind.

Die Landesregierung soll zukünftig mittels Verordnung nach § 8 Abs. 8 zweiter Satz pauschalierte Höchstsätze für den Wohnbedarf festsetzen können. Sofern der tatsächliche Wohnbedarf den in einer

Verordnung nach § 8 Abs. 8 zweiter Satz definierten Höchstsatz übersteigt, muss der Hilfsbedürftige die Mehrkosten aus dem für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Betrag finanzieren.

Insgesamt muss der Aufwand für eine angemessene Wohnsituation (§ 5 Abs. 2) gedeckt sein. Dies geschieht künftig durch, insbesondere nach der Haushaltsgröße, pauschal festgelegte Höchstsätze (wobei nicht gewährleistet sein muss, dass zu diesen Höchstsätzen die marktüblichen oder tatsächlichen Wohnkosten gedeckt werden können) und im Übrigen durch die für den Lebensunterhalt zugewiesenen Mittel (§ 8 Abs. 8 iVm § 5 Abs. 1 und 2).

Zu den Z. 3a, 4 und 6 bis 9 (§§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 1 lit. e, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 4 und 5):

Der Anspruch auf die unbedingt erforderlichen Kosten für eine Wohnraumbeschaffung sowie eine wirtschaftlich gebotene Wohnraumerhaltung, soweit ansonsten eine angemessene Wohnsituation nicht gewährleistet werden kann, wird in § 5 Abs. 2 gestrichen und kann nunmehr vom Land als Träger von Privatrechten (vgl. § 4 Abs. 2) als Sonderbedarf gemäß § 6 Abs. 4 gewährt werden.

Zu Z. 10 (§ 7 Abs. 6 lit. b):

Es wird klargestellt, dass neben Auflagen auch Bedingungen vorgesehen werden können (vgl. die Ausführungen zu § 38 Abs. 4).

Zu Z. 11 (§ 8 Abs. 1):

Im Unterschied zu bisher sollen Geldleistungen an den Hilfsbedürftigen durch Zahlungen an Dritte (statt an den Hilfsbedürftigen) sowie Sachleistungen nicht nur gewährt werden können, wenn andernfalls der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet wäre, sondern bereits wenn dadurch der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint.

Hauptanwendungsfall bei Zahlungen an Dritte, denen gegenüber der Hilfsbedürftige eine Leistung in Anspruch nimmt, wird die Zahlung der Miete direkt an den Vermieter sein. Dadurch sollen insbesondere Delogierungen verhindert werden. Eine Sachleistung anstelle einer Geldleistung wird insbesondere in Betracht kommen, wenn erkennbar ist, dass der Hilfsbedürftige die Geldleistungen nicht zweckgemäß einsetzen wird.

Konkret kann es sich bei den durch die Änderungen betroffenen Personen zum Beispiel um Suchtkranke handeln. Bei Suchtgiftkranken und Glückspielsüchtigen wurde in der Vergangenheit wiederholt die Erfahrung gemacht, dass Geldmittel nicht für den beabsichtigten Zweck eingesetzt wurden, sondern zur Befriedigung der Sucht. Dem soll durch die Gewährung der Mindestsicherung durch Zahlung direkt an Dritte (v.a. Vermieter) und der Gewährung von Sachleistungen entgegen gewirkt werden. Asylberechtigte werden v.a. durch die Gewährung der Geldleistung durch Zahlung an dritte Personen, der gegenüber der Hilfsbedürftige zwecks Bedarfsdeckung eine Leistung in Anspruch nimmt (in der Regel die Zahlung der Miete an den Vermieter), betroffen sein. Dies erfolgt auch zum Vorteil der Asylberechtigten, da zum Teil Vorbehalte gegen eine Vermietung an Asylberechtigte bestehen. Durch die Zahlung direkt an den Vermieter können vor allem Bedenken hinsichtlich der Zahlungssicherheit bzw. -verlässlichkeit ausgeräumt werden. Damit soll verhindert werden, dass Asylberechtigte (aus den genannten Bedenken) als Mieter abgewiesen werden.

Zu Z. 12 (§ 8 Abs. 3 und 4):

Die bisherige Voraussetzung der Verwertbarkeit des Vermögens hatte unter anderem zur Konsequenz, dass mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot belastete Immobilien als unverwertbar zu qualifizieren waren und eine Gewährung der Mindestsicherung als Darlehen nach Abs. 1 – auch bei vermögenden Personen – nicht möglich war. Diese nicht zufriedenstellende Situation soll durch Streichung der Voraussetzung einer Verwertbarkeit behoben werden. Eine Geltendmachung der als Darlehen gewährten Mindestsicherung kann dadurch im eingangs dargestellten Fall etwa im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens erfolgen.

Zu Z. 13 (§ 8 Abs. 6):

Eine Kürzung der Mindestsicherung soll nunmehr auch bei Nichtteilnahme an von der Bezirkshauptmannschaft angebotenen integrationsfördernden Maßnahmen nach vorhergehender Ermahnung möglich sein. Durch die Sanktionsmöglichkeit soll erreicht werden, dass insbesondere (vor allem im Zuge der Flüchtlingskrise neu angekommene) Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte an den integrationsfördernden Maßnahmen teilnehmen. Die angebotenen integrationsfördernden Maßnahmen (wie z. B.

Deutschkurse und Wertekurse) haben dem Zweck zu dienen, zur Integration des Hilfsbedürftigen in die Gesellschaft und damit zur Vermeidung und Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit beizutragen. Sofern ein Integrationsförderbedarf vorliegt, wird eine Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen grundsätzlich zumutbar sein. Hinsichtlich des psychischen Zustandes (z. B. Traumatisierung) wird im Zweifel eine Beurteilung durch den Amtsarzt zu erfolgen haben.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Hilfsbedürftige einen Kostenbeitrag zu den integrationsfördernden Maßnahmen zu leisten hat, allerdings muss ihm dies subjektiv zumutbar sein.

Die von der Bezirkshauptmannschaft angebotenen integrationsfördernden Maßnahmen müssen nicht unbedingt von der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt werden, sondern können (dies wird wohl der Regelfall sein) auch von Dritten (auch ohne diesbezüglichen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft und auf deren Kosten), z. B. durch den Österreichischen Integrationsfonds, durchgeführt werden. Die Bezirkshauptmannschaft wird bei einem entsprechenden „Angebot“ sicherzustellen haben, dass eine Teilnahme auch tatsächlich möglich ist.

Zu Z. 14 (§ 8 Abs. 6a und 6b):

§ 8 Abs. 6a:

Bei einer Sperre des Arbeitslosengeldes nach § 10 AIVG (diese erfolgt u.a. bei der Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen) war es der Behörde aufgrund der bisher bestehenden Ermahnungsverpflichtung nach Abs. 6 nicht möglich, die Mindestsicherung sofort einzuschränken. Der Hilfsbedürftige konnte aus diesem Grund – trotz der mangelnden Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft – einen Antrag auf Gewährung der (vollen) Mindestsicherung stellen, welche erst zeitverzögert (nach entsprechender Ermahnung) eingeschränkt werden konnte.

Der subsidiäre Charakter der Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss. Im Rahmen eines letzten sozialen Netzes kann jedoch grundsätzlich kein völliger Entfall der Leistungen in Betracht kommen. An diesem Prinzip soll zwar weiterhin festgehalten werden, gleichzeitig soll aber eine bessere Abstimmung mit allfälligen Sanktionen nach dem AIVG vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird ein neuer Abs. 6a eingefügt, der klarstellt, dass bei (mindestens für sechs, im Wiederholungsfall acht Wochen verhängten) Sperrern wegen Arbeitsunwilligkeit nach § 10 AIVG keine Verpflichtung besteht, den dadurch entstehenden Einkommensausfall durch Leistungen der Mindestsicherung zu kompensieren.

Es darf jedoch wie bisher zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der arbeitsunwilligen Person kommen. Auch bei Arbeitsunwilligen darf im Sinne einer Delogierungsprävention zumindest der zu gewährende Wohnbedarf nicht gekürzt werden.

§ 8 Abs. 6b:

Sofern ein Hilfsbedürftiger eine ihm von der Bezirkshauptmannschaft vorgelegte Integrationsvereinbarung nicht unterzeichnet, soll die Mindestsicherung ebenfalls (nach entsprechender schriftlicher Ermahnung) eingeschränkt werden können. Eine Integrationsvereinbarung wird – so wie das konkrete Angebot integrationsfördernder Maßnahmen – jenen Personen (wie insbesondere Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten) vorzulegen sein, die integrationsfördernde Maßnahmen (wie z. B. Deutschkurse und Wertekurse) benötigen, um sich besser in die Gesellschaft zu integrieren und damit zur Vermeidung und Beseitigung ihrer Hilfsbedürftigkeit beizutragen.

Die Integrationsvereinbarung soll in einer allgemeinen Art in der Regel vor Gewährung der Mindestsicherung die grundsätzlichen Pflichten des Hilfsbedürftigen (etwa die Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen) festhalten; die möglichen Inhalte der Integrationsvereinbarung sind in der Verordnung nach Abs. 7 näher zu regeln. Bei Nichtunterzeichnung muss davon ausgegangen werden, dass der Hilfsbedürftige nicht bereit ist, an Maßnahmen nach Abs. 6 teilzunehmen. Eine Einschränkung der Mindestsicherung soll daher nicht erst nach einer verweigerten Teilnahme an konkret angebotenen integrationsfördernden Maßnahmen möglich sein, sondern (eine schriftliche Ermahnung vorausgesetzt) bereits zuvor im Falle der Nichtunterzeichnung der Integrationsvereinbarung, weil damit implizit zum Ausdruck gebracht wird, an integrationsfördernden Maßnahmen nicht teilnehmen zu wollen.

Zu Z. 15 (§ 8 Abs. 7):

Die Streichung des bisherigen letzten Satzes erfolgt aufgrund des Außerkrafttretens der staatsrechtlichen Vereinbarung über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Künftig sind in der Verordnung auch nähere Vorschriften über die Arten der in Betracht kommenden integrationsfördernden Maßnahmen (§ 8 Abs. 6), wie insbesondere Deutsch- und Wertekurse, vorzusehen. Dabei kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die dem Zweck dienen, zur Integration des Hilfsbedürftigen in die Gesellschaft und damit zur Vermeidung und Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit beizutragen. Weiters sollen die Inhalte der grundsätzlich bereits vor Gewährung der Mindestsicherung abzuschließenden Integrationsvereinbarung, die in allgemeiner Art zur Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen verpflichtet, in der Verordnung näher geregelt werden.

Die Bestimmung hinsichtlich der pauschalen Sätze für die Bemessung des Aufwandes im Rahmen des ausreichenden Lebensunterhalts werden nunmehr – inhaltlich unverändert – in Abs. 8 geregelt, sodass Abs. 7 nunmehr die Verordnungsermächtigung enthält und Abs. 8 die genaueren Bestimmungen, wie die diese Verordnungsermächtigung auszuüben ist.

Zu Z. 16 (§ 8 Abs. 8):

Zusätzlich zu der bereits bisher bestehenden Möglichkeit, pauschale Sätze für die Bemessung des Aufwands im Rahmen des ausreichenden Lebensunterhalt festzusetzen, soll die Landesregierung zukünftig auch mittels Verordnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße, pauschalierte Höchstsätze für den Wohnbedarf (§ 5 Abs. 2) festsetzen können (wobei nicht gewährleistet sein muss, dass zu diesen Höchstsätzen die marktüblichen oder tatsächlichen Wohnkosten gedeckt werden können). Liegt der tatsächliche Wohnbedarf über dem pauschalierten Höchstsatz, muss der Hilfsbedürftige die Mehrkosten aus dem für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Betrag finanzieren (vgl. dazu § 5 Abs. 1).

Für den Fall der ungerechtfertigten Verweigerung der Inanspruchnahme einer zur Verfügung stehenden Unterkunft kann ein eigener, niedrigerer pauschaler Höchstsatz festgesetzt werden. In der Verordnung ist dabei zu konkretisieren, wann – insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnsituation und der vorgesehenen Dauer dieser Wohnsituation – eine ungerechtfertigte Verweigerung vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird. Dabei kann auch bestimmt werden, dass in begründeten Ausnahmefällen (z. B. zur Vermeidung von De-logierungen) differenzierte Höchstsätze zur Anwendung kommen oder diese gar nicht zur Anwendung kommen.

Mit der Festlegung der pauschalierten Höchstsätze soll zum einen ein Interesse seitens des Hilfsbedürftigen geschaffen werden, entsprechend kostengünstige Wohnmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und zum anderen erreicht werden, dass insbesondere bei größeren Haushaltskonstellationen ein größerer Abstand zwischen einem nicht Mindestsicherung beziehenden Haushalt mit niedrigem Erwerbseinkommen und der Unterstützung aus der Mindestsicherung geschaffen wird.

Zu den Z. 17 und 18 (§ 9 Abs. 1 lit. b, c und d):

Durch Einfügung der neuen lit. c soll klargestellt werden, dass aufgrund der Nichtmeldung von geänderten Umständen (§ 40 Abs. 1) zu Unrecht bezogene Mindestsicherungsleistungen zu ersetzen sind, soweit dadurch nicht der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet wird (vgl. § 9 Abs. 2).

Zu Z. 19 (§ 9 Abs. 2):

Ein Ersatz der Kosten nach Abs. 1 soll – sofern eine andere Art des Ersatzes nicht zumutbar ist – durch Vorschreibung (vgl. § 11 Abs. 4) von Teilbeträgen möglich sein. Sofern der Ersatzpflichtige Mindestsicherungsleistungen bezieht, soll der Ersatz auch unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 38 Abs. 4 (insbesondere unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit) durch Gegenverrechnung mit den gewährten Mindestsicherungsleistungen möglich sein. Bei einer Gegenverrechnung wird die gesetzliche Annahme getroffen, dass eine Gefährdung des Erfolgs der Mindestsicherung dann nicht gegeben ist, wenn das Ausmaß der Anrechnung weniger als 20 % des für den Lebensunterhalt gewährten Betrages ausmacht. Diese Annahme ist im Einzelfall widerlegbar (z. B. bei Zusammentreffen mehrerer nachteiliger Faktoren).

Zu Z. 20 (§ 11 Abs. 2):

Die Anpassung erfolgt aufgrund des Außerkrafttretens der staatsrechtlichen Vereinbarung über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Zu Z. 21 (§ 13 Abs. 3):

Bisher konnten nur Kosten ersetzt werden, wenn der Hilfsbedürftige einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Mindestsicherung gehabt hätte. Durch die Neuregelung soll es künftig ermöglicht werden, Kostenersatz für Ansprüche Dritter zu gewähren, die Leistungen für von § 3 Abs. 5 erfasste Personen erbracht haben (d.h. Personen ohne Rechtsanspruch auf Mindestsicherung). Dies kann beispielsweise die akute Krankenversorgung für sogenannte „Geduldete“ (Personen, die einen negativen Asylbescheid erhalten haben, keine subsidiär Schutzberechtigten sind, jedoch aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können) und andere bedürftige Personen sein, die keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben. Bei Beurteilung der Leistung, welche die Bezirkshauptmannschaft in Fällen des § 3 Abs. 5 geleistet hätte, ist eine Durchschnittsbetrachtung anzustellen, d.h. zu beurteilen, wie die Bezirkshauptmannschaft in vergleichbaren Fällen typischerweise entscheidet.

Zu Z. 22 (§ 14 Abs. 3):

Die vorgenommenen Änderungen entsprechen jenen des § 13 Abs. 3 für den Fall des Todes des Hilfsbedürftigen (vgl. die Ausführungen zu § 13 Abs. 3).

Zu Z. 23 (§ 18 Abs. 2):

Korrespondierend zu der Möglichkeit nach § 42 Abs. 3, Daten an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zu übermitteln, soweit dies unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben ist, soll es diesen Einrichtungen unter sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 3 auf Ersuchen der Behörde möglich sein, Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 an die Behörde zu übermitteln. Dabei wird es sich vor allem um Daten gemäß § 20 Abs. 3 lit. e handeln (vgl. dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 3). Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege erbringen unter anderem Leistungen im Zusammenhang mit den nunmehr gesetzlich vorgesehenen integrationsfördernden Maßnahmen. Die Daten über die Arbeitsfähigkeit, den Integrationsförderbedarf und die erfolgte Teilnahme an den integrationsfördernden Maßnahmen sind für den Vollzug des Gesetzes unerlässlich. Für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit, des Integrationsförderbedarfs und der Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen nicht erforderlich sind beispielsweise allenfalls vorhandene Dokumentationsprotokolle.

Zu Z. 24 (§ 19 Abs. 1):

Unverändert sind die Gemeinden in unterschiedlichem Ausmaß mit örtlichen sozialen Problemen konfrontiert und werden in diesem Bereich mit Maßnahmen tätig. Die Planung der Gemeinden musste bereits bisher den Bestimmungen des Mindestsicherungsgesetzes, insbesondere der §§ 1, 2 und 8, entsprechen. In Hinblick auf die in § 8 Abs. 6 neu angesprochenen integrationsfördernden Maßnahmen werden diese zur Klarstellung ausdrücklich auch als solche Maßnahmen angeführt.

Zu Z. 25 (§ 20 Abs. 3):

Die Anpassungen erfolgen unter anderem aufgrund des Außerkrafttretens der staatsrechtlichen Vereinbarung über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Bei den Daten für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit und des Integrationsförderbedarfs gemäß lit. e handelt es sich hauptsächlich um Gutachten, die für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind, sowie um Daten über die sprachlichen Kenntnisse, die Alphabetisierung und den Bildungsstand des Hilfsbedürftigen. Die in lit. e ergänzten Daten für den Integrationsförderbedarf und der Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen sind erforderlich, um die für den Hilfsbedürftigen passenden integrationsfördernden Maßnahmen nach § 8 Abs. 6 treffen zu können sowie Auskunft über die Teilnahme an den vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten. Der Hilfsbedürftige soll die notwendigen Unterlagen nicht mehrfach vorlegen bzw. allfällige Nachweise (wie etwa bereits absolvierte Sprachtests und -kurse) nicht mehrfach erbringen müssen. Dadurch soll ein zielgerichteter Einsatz der integrationsfördernden Maßnahmen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang wurden auch das Sozialministeriumservice und der Österreichische Integrationsfonds in Abs. 3 ergänzt.

Der Österreichische Integrationsfonds führt unter anderem Sprachkurse durch und soll im Hinblick auf die neu eingeführten integrationsfördernden Maßnahmen nach § 8 Abs. 6 insbesondere Daten hinsichtlich des Integrationsbedarfs und der Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen (z. B. bereits besuchte Sprachkurse) übermitteln.

Zu Z. 26 (§ 38 Abs. 4):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei der Möglichkeit der Herabsetzung der Mindestsicherung (bei mangelnder Mitwirkung des Hilfsbedürftigen) neben Auflagen auch Bedingungen als Nebenbestim-

mungen vorgesehen werden können. Wie bisher hat dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Dies erfordert eine Abwägung, wie schwer die Nicht-Mitwirkung einerseits und die Kürzung bzw. die Auflagen oder Bedingungen andererseits wiegen.

Zu Z. 27 (§ 39 Abs. 2):

Bescheide nach dem Mindestsicherungsgesetz sollen zukünftig auch unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen werden können, um die gesetzliche Voraussetzung des zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel (vgl. § 8 Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 2 und 3) sicherzustellen. Beispielsweise können Leistungen unter der Bedingung gewährt werden, dass bestehende Ansprüche gegen Dritte (etwa Unterhalts- oder Schadenersatzansprüche) geltend gemacht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dem Prinzip der Subsidiarität der Mindestsicherung Rechnung getragen wird.

Medizinische oder therapeutische Behandlungen gegen den Willen des Hilfsbedürftigen werden nicht als zumutbar erachtet, sodass eine Vorschreibung solcher Auflagen oder Bedingungen nicht in Betracht kommt.

Ungeachtet dieser Möglichkeiten wird auf § 8 Abs. 6 hingewiesen, nach dem eine Kürzung (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) auch ohne Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorgenommen werden kann.

Zu Z. 28 (§ 40 Abs. 2):

Durch die Anpassung des Abs. 2 sollen vor allem Hilfsbedürftige erfasst werden, welchen rückwirkend anrechenbare Einkünfte gewährt werden. Dies wird in der Praxis vor allem das Kinderbetreuungsgeld und Unterhaltsansprüche betreffen. Anspruchsberechtigte erhalten das Kinderbetreuungsgeld nach Antragstellung aufgrund der Bearbeitungszeit in der Regel erst Monate später, sodass es bei Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes zu einer hohen (Erst-)Auszahlung kommt, welche in der Mindestsicherung zuvor nicht berücksichtigt werden konnte. Dasselbe Problem stellte sich z.T. – soweit nicht ohnehin bereits nach § 12 ein Übergang des Anspruchs auf das Land erfolgte – bei Unterhaltsverfahren, welche nach erfolgreicher Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu hohen Einmalzahlungen für die ausstehenden Unterhaltsansprüche führten. Diese für die Vergangenheit gewährten Zahlungen sollen nunmehr entsprechend, im Sinne einer Neubewertung des seinerzeitigen Leistungsanspruchs, voll berücksichtigt werden und ggf. pro futuro zu einer Herabsetzung der Mindestsicherung führen.

Zu Z. 29 (§ 42 Abs. 2):

Die Ermächtigung zur Errichtung eines Informationsverbundsystems dient dem Zweck der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Es ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind.

Bisher arbeiteten die Landesregierung, die einzelnen Bezirkshauptmannschaften und die Organe der Gemeinden in Bezug auf die Mindestsicherung mit separaten Systemen. Den beteiligten Stellen war aus diesem Grund nicht bekannt, ob bei einer anderen Stelle bereits Informationen vorlagen, die für die Bearbeitung eines Antrags relevant waren, sodass diese teilweise vom Hilfsbedürftigen mehrfach angefordert werden mussten.

Diese sowohl für die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften und die Organe der Gemeinden als auch für die betroffenen Hilfsbedürftigen unbefriedigende Situation soll durch die Ermächtigung, die Daten gemeinsam in einem Informationsverbundsystem verarbeiten zu dürfen, behoben werden. Insbesondere im Zusammenhang mit den integrationsfördernden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ein zusätzlicher Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen notwendig sein wird.

Vergleichbare Bestimmungen zu Informationsverbundsystemen finden sich etwa in § 36 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, § 104 des Fremdenpolizeigesetzes und § 39 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes.

Zu Z. 30 bis 32 (§ 42 Abs. 3, 4 und 5):

Die Neubezeichnung der bisherigen Abs. 2 bis 4 erfolgt aufgrund des neu eingefügten § 42 Abs. 2. Die Anpassung in Abs. 3 erfolgt aufgrund des Außerkrafttretens der staatsrechtlichen Vereinbarung über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung. Sofern der Österreichische Integrationsfonds wie bisher als Einrichtung zur Mitarbeit in der Mindestsicherung herangezogen wird, ist er von § 42 Abs. 3 erfasst.

Zu Z. 33 und 34 (§ 43 Abs. 1 lit. b, c und d):

Die Anpassung erfolgt in Zusammenhang mit der in §§ 7 Abs. 6 lit. b, 38 Abs. 4 bereits bestehenden und in § 39 Abs. 2 nunmehr vorgesehenen Möglichkeit, Bescheide unter Vorschreibung von Auflagen zu erlassen. Wird gegen Auflagen in Bescheiden gemäß den §§ 7 Abs. 6 lit. b, 38 Abs. 4 und 39 Abs. 2 verstoßen, ist nach § 43 Abs. 1 lit. c zu strafen.

Zu Z. 35 (§ 45):

Die Anpassung erfolgt aufgrund des Außerkrafttretens der staatsrechtlichen Vereinbarung über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Zu Z. 36 (§ 46):

Die bisherige Inkrafttretensbestimmung hat sich rechtlich erschöpft und kann daher entfallen.

Die vorgesehenen Änderungen im Mindestsicherungsgesetz sollen mit 1. Juli 2017 in Kraft treten, wobei abweichend vom neuen § 1 Abs. 4 der Familienzuschuss für Kinder, für die ein solcher bereits vor dem 1. Juli 2017 gewährt wurde, weiterhin nicht berücksichtigt werden soll. Damit die in der Verordnungsermächtigung nach § 8 Abs. 7 und 8 nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung von pauschalen Höchstsätzen für den Wohnbedarf mit Inkrafttreten der Novelle umgesetzt sind und sofort berücksichtigt werden können, soll eine entsprechende Verordnung bereits vor Inkrafttreten der Novelle erlassen werden können, jedoch frühestens zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Aufgrund der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen in § 20 bedarf die Kundmachung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung. Sofern diese verweigert werden sollte, ist das Gesetz ohne die vorgesehene Änderung kundzumachen.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahr 2017, am 5. April, das in der Regierungsvorlage, Beilage 22/2017, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP- und der NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: FPÖ und SPÖ).